



Bauprodukte und Europa – quo vadis?



Besonderheiten im Bauproduktensektor

- Zuständigkeit der EU für das „Inverkehrbringen“ und den „Handel“ von Bauprodukten
- Im harmonisierten Bereich: EU legt Anforderungen an Bauprodukte fest. BauPVO verlangt:
 - Anwendung harmonisierter Normen ist verpflichtend
 - CE-Zeichen birgt nicht für verwendungsspezifische Geeignetheit
 - Performanced-based, d.h. Regeln zur Bestimmung und Deklaration der Leistung
- Mitgliedsstaaten legen nationale Anforderungen an die Errichtung von Bauwerken fest
- Problem: untrennbarer Zusammenhang zwischen Bauprodukt und Bauwerk



Bisherige Verwaltungspraxis



Nationale und europäische Bauprodukte in der bisherigen Verwaltungspraxis

- Sicherheitsrechtliches Anforderungsniveau an bauliche Anlagen ist definiert in
 - Landesbauordnungen
 - untergesetzliche Vorschriften, bspw.
 - Verkaufsstättenverordnung
 - Versammlungsstättenverordnung, ...
 - Technische Baubestimmungen
 - Bauregellisten A und B sowie Liste C
 - Liste Technische Baubestimmungen (LTB)
- Nationale Verwendungsregeln fordern von harmonisierten Bauprodukten Eigenschaften, die nicht deklariert werden können



Nationale und europäische Bauprodukte in der bisherigen Verwaltungspraxis

- Verschiedene Arten von Normungsdefiziten:
 - Merkmal nicht in Mandat
 - Merkmal in Mandat, aber nicht in hEN
 - Merkmal in hEN (Anhang ZA.1), aber kein Prüfverfahren bzw. nicht implementiert; ggf. nur Verweis auf nationale Regeln
 - Prüfverfahren implementiert, aber ungeeignet oder fehlerhaft
 - Ungenügendes AVCP-Verfahren
- DIBt listet 83 Mangelhafte Normen auf Prioritätenliste



Nationale und europäische Bauprodukte in der bisherigen Verwaltungspraxis

- Folge: „Lückenschluss außerhalb des Europarechts“
 - v.a. Bauregelliste B Teil 1 enthielt zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, die in den Anwendungsbereich von harmonisierten Normen (hEN) unterfallen und das „CE- Zeichen“ tragen
 - Erfordernis bauaufsichtlicher Zulassung sowie zusätzlicher Kennzeichnung mit „Ü-Zeichen (Verwendungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt)
 - CE-Zeichen ohne bauaufsichtliche Relevanz



Das EuGH-Urteil v. 16.10.2014 in Rs. C-100/13

- Feststellung der Europarechtswidrigkeit der Verwaltungspraxis in Bezug auf 3 Produkte:
 - Elastomerdichtungen für Rohrleitungen (EN 681):
 - Dämmstoffe aus Mineralwolle (EN 13162)
 - Türen/Tore (EN 13 241-1)
- Leitsatz:
Zusätzliche nationale Produktanforderungen für CE-gekennzeichnete Produkte stellen Verstoß gegen Marktverhinderungsverbot nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 RL 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie- BPRL) dar.

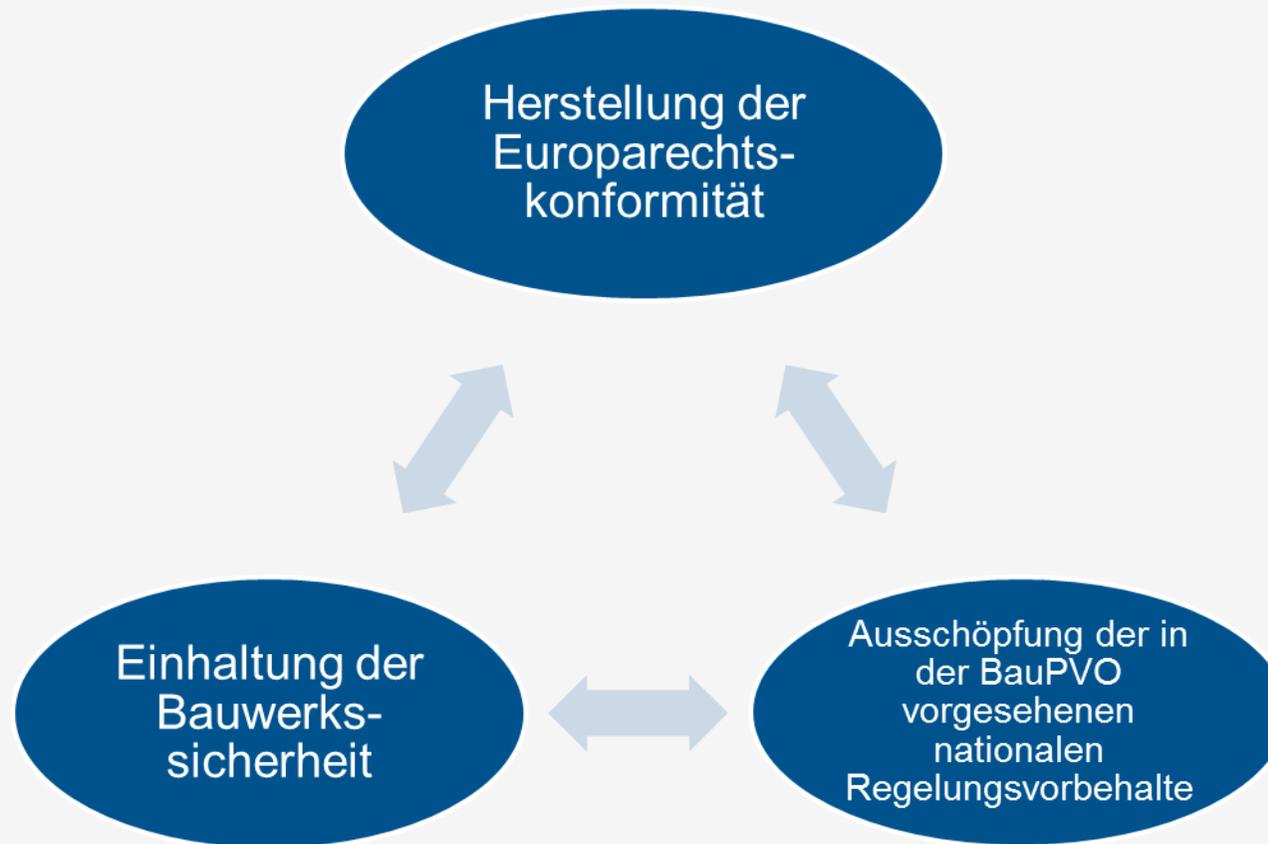


Das EuGH-Urteil in Rs. C-100/13

- Zweck der BPRL sind
 - Beseitigung von Handelshemmnissen
 - freie Vermarktung von Bauprodukten innerhalb EU
- Von der Brauchbarkeit von Bauprodukten ist auszugehen, wenn Produkte mit CE-Kennzeichen versehen sind
- Für „fehlerhafte oder unvollständige“ europäische Normen sind die vorgesehene Verfahren zu nutzen:
 - formaler Einwand nach Art. 5 Abs. 2 BPR (Art. 18 BauPVO)
 - Schutzklauselverfahren nach Art. 21 BPR (Art. 56ff. BauPVO)
- ▶ Kritik: Technische Vollharmonisierung bei Erhalt des Niveaus der Bauwerksicherheit ohne Stufen und Klassen?



Deutschland sichert neues Regelungskonzept zu



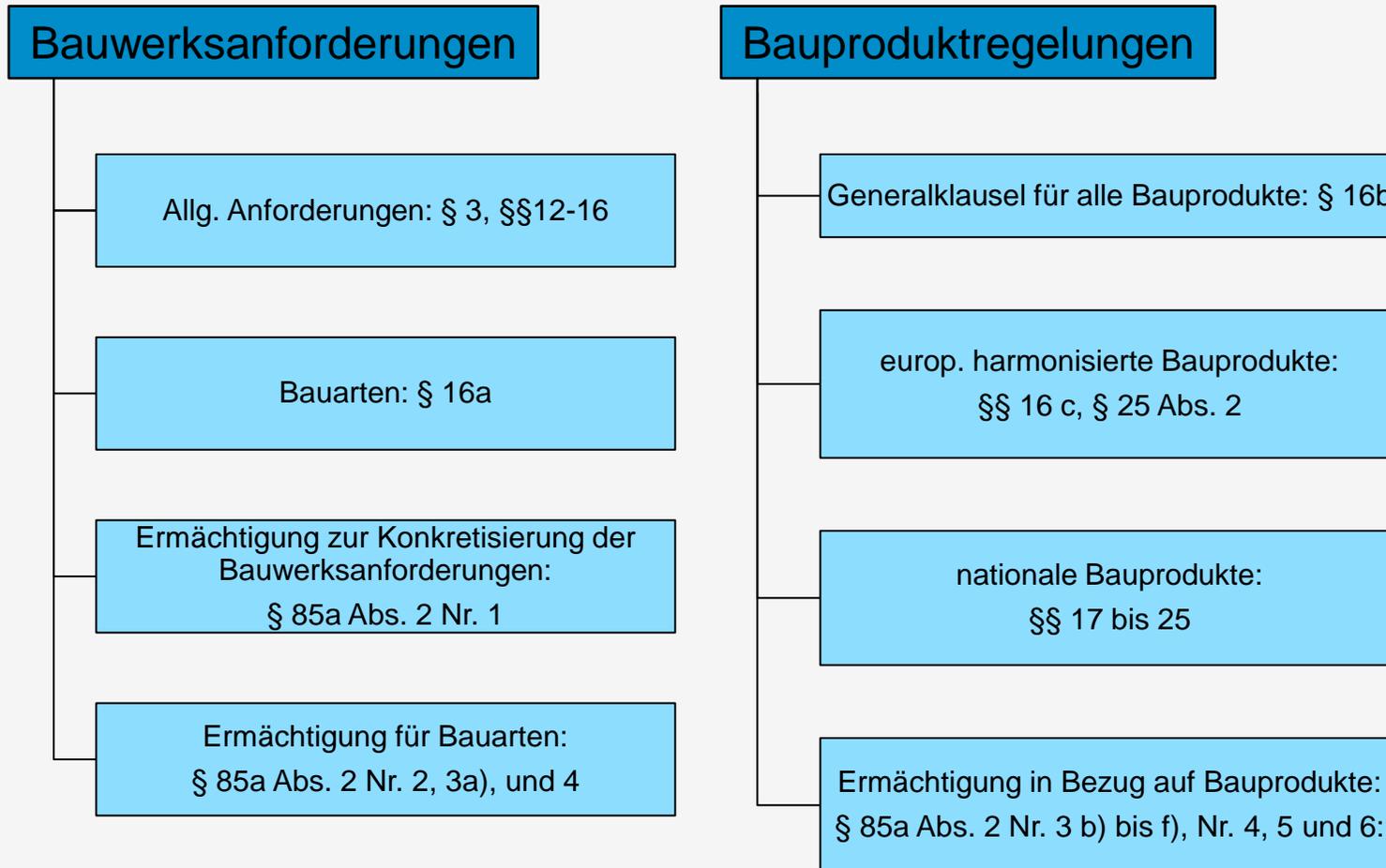


Umbau des bauordnungsrechtlichen Systems





Musterbauordnung 2016





Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

- Zielvorstellung
 - kein Eingriff in den Regelungsbereich der technischen Spezifikation
 - Identifizierung der wesentlichen produktbezogenen Regelungen aus LTB, Bauregellisten A und B (sowie Liste C)
 - Überführung in MVV TB durch
 - ✓ Verzicht auf unmittelbare Produkthanforderung
 - ✓ Überführung in bauwerksbezogene Anforderungen
 - ✓ Festlegen Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen sowie Methoden zur Ermittlung der Rechenwerte der Produkteigenschaften aus den deklarierten Werten
 - ✓ Festlegung von besonderen Einbaubestimmungen



Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung



MVV TB A (§ 85a Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3)	MVV TB B (§ 85a Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3)	MVV TB C (§ 85a Abs. 2 Nr. 4)	MVV TB D (§ 85a Abs. 4, 2 Nr. 5)
<p>Konkretisierung der Grundanforderungen nach Anhang I der BauPVO (BWR 1-6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen - Stufen und Klassen - fehlende Wesentl. Merkmale - unzulässige Verwendungszwecke 	<p>Ergänzung zu VV TB A bezogen auf Sonder- konstruktionen und Bauteile, an die mehrere Grundanforderungen ge- richtet sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen - Stufen und Klassen - fehlende Wesentl. Merkmale 	<p>Regelungen über die Leistungen von Pro- dukten (nicht harmo- nisiert)</p> <p>Voraussetzung der Übereinstimmungs- bestätigung (ÜH, UHP oder ÜZ)</p> <p>Angaben zu Produkt- und Bauart-abPs unter Angabe allg. anerkannter Prüfverfahren</p>	<p>Produkte, die keines Verwendbarkeits- nachweises bedürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produkte, für die es a.a.R.d.T gibt - Produkte, für die es keine a.a.R.d.T gibt - Regelungen zu techn. Dokumentation



Überführung von Bauregellisten und Liste Technische Baubestimmungen		
BRL B Teil 1 sowie MLTB und LTB II	BRL A Teil 1 bis 3	Liste C und Sonstige Bauprodukte
BRL B Teil 2 LTB III		



Vollzug des Bauproduktenrechts seit dem 16.10.2016

- Rundschreiben vom 14.10.2016 an Bauaufsichtsbehörden
 - Art. 15ff. BayBO über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie die Kennzeichnungspflichten (Ü-Zeichen)
 - für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach BauPVO
 - werden seit dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen.

- Grund:
 - Änderung der Verwaltungspraxis bis spätestens zwei Jahre nach Urteil EuGH vom 16.10.2014
 - Gewährleistung der fristgemäßen Anpassung des bauaufsichtlichen Vollzugs vor Inkrafttreten der noch notwendigen Änderungen der BayBO



Vollzug des Bauproduktenrechts seit dem 16.10.2016

- Kein Verwendungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt
 - rechtskonforme Leistungserklärung und CE-Zeichen ausreichend
 - Nebenbestimmungen in abZ/abP müssen nicht mehr eingehalten werden
- Aber: Materielle Anforderungen an Bauwerke bleiben bestehen!
 - Bauregellisten und Liste Technischer Baubestimmungen
 - konkretisieren bis zur Aufhebung die Bauwerksanforderungen
- Verantwortung für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten verbleibt bei den am Bau Beteiligten
 - Eingriffsbefugnisse bleiben bestehen, Art. 55 Abs. 2 BayBO!!
 - Anpassung der Vergabep Praxis empfehlenswert !!



Vollzug des Bauproduktenrechts seit dem 16.10.2016

- Bauaufsichtliche Berührungspunkte
 - Prüfung oder Bescheinigung eines bautechnischen Nachweises
 - Baukontrolle
- Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus durch
 - Leistungserklärung auf Basis von hEN bzw. ETB
 - abZ oder abP während ausgewiesener Geltungsdauer, falls Nebenbestimmungen weiterhin erfüllt
 - „Freiwillige Herstellerangaben“, soweit diese durch eine prüffähige technischen Dokumentation belegt sind
- Entscheidung der betroffenen Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen
 - Drittprüfung von einer Prüfstelle nach Art. 43 BauPVO oder vergleichbar, falls technische Regel und System der Leistungsbeständigkeit festgelegt
 - Drittprüfung von einer Stelle nach Art. 30 BauPVO oder vergleichbar die Einhaltung der Bauwerksanforderung bescheinigt, falls keine technische Regel besteht



Vollzug des Bauproduktenrechts seit dem 16.10.2016

- Bauaufsichtliche Berührungspunkte
 - Prüfung oder Bescheinigung eines bautechnischen Nachweises
 - Baukontrolle
- Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus durch
 - Leistungserklärung auf Basis von hEN bzw. ETB
 - abZ oder abP während ausgewiesener Geltungsdauer, falls Nebenbestimmungen weiterhin erfüllt
 - „Freiwillige Herstellerangaben“, soweit diese durch eine prüffähige technischen Dokumentation belegt sind
- Entscheidung der betroffenen Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen
 - Drittprüfung von einer Prüfstelle nach Art. 43 BauPVO oder vergleichbar, falls technische Regel und System der Leistungsbeständigkeit festgelegt
 - Drittprüfung von einer Stelle nach Art. 30 BauPVO oder vergleichbar die Einhaltung der Bauwerksanforderung bescheinigt, falls keine technische Regel besteht



Vollzug des Bauproduktenrechts seit dem 31.07.2017

- Rundschreiben vom 31.07.2017 (IIB9-4170-004/16)
- Einschränkung der Vollzugshinweise vom 14.10.2016 bzgl. Produkte nach DIN EN 13162
 - „freiwilliges System“ insoweit nicht anzuwenden
 - Für bauaufsichtlichen Vollzug genügt Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm DIN EN 16733:2016-07
- ▶ Grund:
 - Kompromissformel zwischen Bundesrepublik Deutschland und Europäischer Kommission



Ausblick

- BayBO-Novelle vss. 1. Halbjahr 2018!
- Parallel Einführung eigener Bay VV TB
- Bis dahin Vollzug gemäß Rundschreiben vom 14.10.2016 und 31.07.2017
- Formale Einwände nach Art. 18 BauPVO:
 - Klage vor EuG 1. Instanz in Bezug auf ablehnende Art. 18-Beschlüsse
 - Einleitung weiterer Verfahren?
- Marktüberwachung
 - Mögliche Maßnahmen nach Art 56ff. BauPVO
 - derzeit gutachterliche Prüfung bzgl. möglicher Maßnahmen



Ausblick

- Stärkung der Normung
 - BauPVO beabsichtigt „gemeinsame Fachsprache“
 - Hersteller soll alle in allen MS nach Verwendungszweck erforderliche Leistungen erklären können
 - Statt „kleinsten gemeinsamen Nenner“ zukünftig ggf. kleinteiligere Betrachtung sowie Einführung Stufen und Klassen notwendig
 - Mandatserstellung und Zustimmung zu Normentwurf erfordert Berücksichtigung aller bauaufsichtlichen Bauwerksanforderungen
 - Schreiben ARGEBAU an DIN
 - ✓ Art. 17 Abs. 3, Art. 1 BauPVO
 - ✓ Prioritätenliste
- Novellierung Bauproduktenverordnung?



Ausblick

- **Novellierung Bauproduktenverordnung**
 - Verfahren durch die Kommission begonnen
 - **Mögliche Alternativen:**
 - Keine inhaltliche Änderung
 - Inhaltliche Änderung (Ermöglichen freiwilliger Nachweise)
 - Vollständige Aufhebung (dann aber: Freiheit des Warenverkehrs)